

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**1.** „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungs-treibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

**2.** Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Der Verlag erteilt für jeden Anzeigenauftrag eine Auftragsbestätigung. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

**3.** Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

**4.** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

**5.** Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärmaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

**6.** Anzeigen, die aufgrund Ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ oder „Advertorial“ deutlich kenntlich gemacht.

**7.** Aufträge für Anzeigen können schriftlich oder per E-Mail aufgegeben werden. Bei telefonisch aufgegebenen Aufträgen oder Änderungen von Anzeigenaufträgen haftet die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG nicht für Übermittlungsfehler.

**7.1.** Ablehnung von Aufträgen: Die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG ist berechtigt, Anzeigenaufträge nach sachgemäßem Ermessen abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder vom deutschen Werber in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde, deren Veröffentlichung für die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder Fremdanzeigen enthalten. Die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG hat die Ablehnung unverzüglich nach Kenntniserlangung der betreffenden Inhalte zu erklären.

**7.2.** Anzeigenschluss: Die in der Preisliste ausgewiesenen Anzeigenschlüsse sind für die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG unverbindlich. Der TechTex-Verlag GmbH & Co. KG steht es frei, Anzeigenschlusstermine kurzfristig dem Produktionsablauf entsprechend anzupassen.

**7.3.** Kündigung von Aufträgen/Höhere Gewalt: Anzeigenaufträge können nur schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail, gekündigt werden.

Folgende Kosten fallen für den Anzeigenkunden an:

Bis 60 Tage vor Erscheinen = 0 % des Anzeigenpreises

Bis 40 Tage vor Erscheinen = 50 % des Anzeigenpreises

Bis 20 Tage vor Erscheinen = 80 % des Anzeigenpreises

Bis 10 Tage vor Erscheinen = 100 % des Anzeigenpreises

Nach Anzeigenschluss ist die Kündigung von Anzeigenaufträgen nicht mehr möglich und der Auftraggeber hat die Anzeige zu bezahlen. Ansonsten kann TechTex-Verlag GmbH & Co. KG die Erstattung der bis zur Kündigung angefallenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG wird im Falle höherer Gewalt und bei von der TechTex-Verlag GmbH & Co. KG unverschuldeten Arbeitskampfmaßnahmen von der Verpflichtung zur Auftrags-erfüllung freigestellt; Schadenersatzansprüche bestehen deswegen nicht.

**Sonderregelung Titelstory:** Für die Kündigung von Titelstories gelten die o.a. Kostensätze. Wird vom Verlag für eine gekündigte Titelstory eine Ersatzstory zu einem niedrigeren Preis als die ursprüngliche verkauft, so ist der ursprüngliche Auftraggeber verpflichtet, die Differenz zu ersetzen.

**7.4.** Platzierung von Anzeigen: Für die Platzierung von Anzeigen in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen kann die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG keine Gewähr übernehmen.

**7.5.** Themenplan der Redaktion: Aus aktuellem Anlass behält sich die Redaktion Änderungen des Themenplans vor. Für die tatsächliche Veröffentlichung bestimmter Themen kann die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG keine Gewähr übernehmen.

**7.6.** Datenanlieferung: Die Schlusstermine sind den jeweils gültigen Mediadaten der TechTex-Verlag GmbH & Co. KG zu entnehmen. Für die rechtzeitige Lieferung fehlerfreier Daten ist der Auftraggeber verantwortlich. Falls dies nicht der Fall ist, kann für die Richtigkeit der Anzeige keine Haftung übernommen werden. Die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG gewährleistet die für die belegte Ausgabe übliche Qualität im Rahmen der durch die gelieferten Daten gegebenen Möglichkeiten. Beachtet der Kunde die Empfehlungen zur Erstellung und Übermittlung der Daten nicht, so stehen ihm keine Ansprüche wegen fehlerhafter Veröffentlichung zu. Die Daten werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet sechs Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige.

**7.7.** Textanzeigen: Die Aufmachung und Kennzeichnung von Textanzeigen ist rechtzeitig vor Erscheinen mit der TechTex-Verlag GmbH & Co. KG abzustimmen. Diese werden als „Anzeige“ gekennzeichnet.

**7.8.** Haftung für den Inhalt der Anzeige: Der Auftraggeber ist für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der Anzeige verantwortlich. Er stellt die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen Dritter wegen der Veröffentlichung der Anzeige frei. Die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob ein Anzeigenauftrag die Rechte Dritter beeinträchtigt. Wird die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG, z.B. durch gerichtliche Verfügung, zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu einer Anzeige verpflichtet, hat der Auftraggeber dieser Anzeige die Kosten der Gegendarstellung nach der gültigen Anzeigenpreisliste zu tragen.

**7.9.** Datenaufbereitungskosten: Kosten für die Anfertigung digitaler Anzeigen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen trägt der Auftraggeber. Hierzu werden separate Angebote erstellt.

**7.10.** Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen gegenüber den Werbetreibenden an die Preisliste der TechTex-Verlag GmbH & Co. KG zu halten. Die von der TechTex-Verlag GmbH & Co. KG gewährte Vermittlungsprovision errechnet sich aus dem Kundennetto, also nach Abzug von Rabatt, Boni und Mängelnachlass. Sie wird nur an die von der TechTex-Verlag GmbH & Co. KG anerkannten Werbeagenturen vergütet. Anzeigenaufträge durch Werbeagenturen werden in deren Namen und auf deren Rechnung erteilt. Die Vermittlungsprovision darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

**7.11.** Speicherung von Kundendaten: Die TechTex-Verlag GmbH & Co. KG speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die Kundendaten mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung

**8.** Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

**9.** Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenmotives und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

**10.** Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen, eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen

ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

**11.** Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

**12.** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

**13.** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 8 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige – mit Belegexemplar – übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

**14.** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

**15.** Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

**16.** Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

**17.** Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen kein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn ein Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass diese vor Erscheinen der Anzeige vom Verlag zurücktreten konnte.

**18.** Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Vewahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

**19.** Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

**20.** Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen das öffentliche Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Geltendes Recht: Es gilt deutsches Recht.